

EL-Revision

Externe Versicherungsmöglichkeit für gekündigte, über 58-jährige Versicherte

Am 22. März 2019 verabschiedeten die Räte die Reform der Ergänzungsleistungen (EL). Diese sieht in Art. 47a BVG eine Massnahme zur Verhinderung eines Rentenverlusts bei Kündigungen von älteren Arbeitnehmenden vor.

IN KÜRZE

Art. 47a BVG ist nicht auf nicht-registrierte Vorsorgeeinrichtungen anwendbar. Diesen steht es aber frei, eine solche Versicherungsmöglichkeit einzuführen.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind nach dem in der EL-Revision eingeführten neuen Art. 47a BVG verpflichtet, auf Verlangen einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs infolge Kündigung des Arbeitgebers aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, die bisherige Versicherung im bisherigen Umfang weiterzuführen. Die neue Bestimmung wird voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft treten.

Inhalt der EL-Reform

Die ELG-Revision hat eine stärkere Berücksichtigung des Vermögens und die Verminderung von Schwelleneffekten zum Ziel.¹ Neu haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf EL, zudem werden die Freibeträge gesenkt. Die Anrechnung eines Vermögensverzichts wird ausgedehnt auf Fälle, in welchen eine Person innerhalb eines Jahrs mehr als 10 Prozent ihres Vermögens verbraucht, vorbehaltlich Ausgaben aus wichtigen Gründen.² Weitere Massnahmen sind eine Senkung des anrechenbaren Betrags für die Existenzsicherung der Kinder, die Berücksichtigung von 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten und der tatsächlichen Ausgaben für die Krankenversicherungsprämie, die Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim sowie die Senkung des EL-Mindestbetrags. Erhöht wird hingegen der maximal anrechenbare Miet-

zins.³ Das in der Botschaft des Bundesrats vorgesehene Verbot des Kapitalbezugs wurde von den Räten abgelehnt.

Neuer Art. 47a BVG

Hingegen wurde in der EL-Reform Art. 47a BVG eingeführt, der es gekündigten älteren Arbeitnehmenden bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ermöglicht, ihr bisheriges Einkommen für zwei Jahre bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu belassen und anschliessend eine Rente zu beziehen, sollten sie bis dahin nicht wieder bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sein.⁴ Diese Bestimmung, mit der ein Rentenverlust bei Kündigungen von älteren Arbeitnehmenden verhindert werden soll, war schon in der Altersreform 2020 enthalten.⁵ Der neue Art. 47a ergänzt Art. 47 BVG für den Spezialfall des Ausscheidens aus der Versicherung infolge einer Arbeitgeberkündigung und verleiht dem gekündigten über 58-jährigen Versicherten einen Anspruch auf Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang und bei der bisherigen



Elisabeth Glättli

Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht,
glättli partner

¹ BBI 2016 7465, 7471 ff.

² Siehe Art. 17d Abs. 3 der in die Vernehmlassung gesandten Verordnungsbestimmungen zur ELG-Revision.

³ Siehe im einzelnen die verabschiedeten Bestimmungen in BBI 2019 2603 ff.

⁴ BBI 2019 2613 f.

⁵ Der dort vorgesehene Art. 47a BVG enthielt im Gegensatz zur jetzt beschlossenen Fassung von Art. 47a BVG eine Kompetenznorm zugunsten des Bundesrats im Hinblick auf die Umschreibung der Bestandteile der Verwaltungskosten und der Regelung der Erhebung von Sanierungsbeiträgen sowie der Einzelheiten der Weiterversicherung, wenn die versicherte Person weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigte (Art. 47a Abs. 8 BVG der Altersreform 2020).

Vorsorgeeinrichtung. Durch die Ergänzung des Katalogs von Art. 49 Abs. 2 BVG um die Bestimmung von Art. 47a BVG wird sichergestellt, dass die Weiterführung der Versicherung auch für die weitergehende Vorsorge gilt. Hingegen ist Art. 47a BVG nicht auf nicht-registrierte Vorsorgeeinrichtungen anwendbar. Diesen steht es aber frei, eine solche Versicherungsmöglichkeit einzuführen.

Im Unterschied zu Art. 47a BVG kann die freiwillige Versicherung nach Art. 47 BVG in Anspruch nehmen, wer aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, unabhängig vom Grund des Ausscheidens und unabhängig vom Alter der versicherten Person. Ein Anspruch auf Weiterführung besteht gemäss Art. 47 BVG jedoch nur bei der Stiftung Auffangeinrichtung; ein Verbleib in der bisherigen Versicherung muss reglementarisch vorgesehen sein. Die Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung war lediglich im Rahmen des Obligatoriums möglich. Ab dem Jahr 2020 versichert die Stiftung Auffangeinrichtung nun einen maximalen Lohn bis zum UVG-Maximum (148 200 Franken) abzüglich des Koordinationsbetrags (24 885 Franken), womit ein maximaler versicherter Verdienst von (123 315 Franken) möglich ist.

Zur Altersreform 2020 wurden Verordnungsbestimmungen erlassen, die auch berufsvorsorgerechtliche Bestimmungen enthielten.⁶ Die zur EL-Revision im Mai 2019 in Vernehmlassung gesandten Verordnungsbestimmungen⁷ enthalten keine solchen Bestimmungen.

Ausgestaltung der Versicherung

Die versicherte Person hat bei einer Weiterführung der Versicherung nach Art. 47a BVG die Möglichkeit, die Altersvorsorge während dieser Versicherung weiter aufzubauen, muss dies aber nicht tun. Die Beiträge sind von der versicherten Person zu bezahlen. Nicht zur Disposition stehen hingegen die Beiträge für die Risikoversicherung, die ebenfalls von der versicherten Person zu bezahlen sind, einschliesslich eines Beitrags an die Verwaltungskosten.

Bei Beitragsausständen der Versicherung kann die Vorsorgeeinrichtung die

Versicherung kündigen (Art. 47a Abs. 3 BVG). Fraglich erscheint, ob die Kündigungsmöglichkeit auch bei Beitragsausständen für den Aufbau der Altersvorsorge besteht, zumal die Weiterführung der Versicherung auch ohne Ausbau der Altersvorsorge zulässig ist und die Beteiligten sich wohl auch im Nachhinein auf diese Möglichkeiten einigen können.

Die Versicherten, die die Versicherung nach Art. 47a BVG weiterführen, sind gleichberechtigt wie die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten (Art. 47a Abs. 5 BVG, zum Beispiel einer Finanzierungsstiftung). Bei der Versicherung nach Art. 47 BVG besteht eine solche ausdrückliche Gleichstellung nicht. Diese Bevorzugung der nach Art. 47a BVG Versicherten wird zum Teil kritisiert.⁸ In der Verordnung über die Altersreform war ausdrücklich bestimmt, dass von den die Versicherung weiterführenden Personen Arbeitnehmerbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung verlangt werden können.

Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann (Art. 47a Abs. 2 und 3 BVG). Werden der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Ansonsten bleibt diese bestehen. In der Verordnung über die Altersreform war dazu bestimmt, dass die übertragene Austrittsleistung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht durch Wiedereinkäufe ausgeglichen werden darf. Sodann kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung wie erwähnt bei

Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden (Art. 47a Abs. 4 BVG). Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden, vorbehaltlich reglementarischer Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen. Zudem kann die Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden (Art. 47a Abs. 6 BVG).

Reglementarische Gestaltungsmöglichkeiten

Reglementarisch bestehen für die Vorsorgeeinrichtungen zweierlei Gestaltungsmöglichkeiten. Zum einen kann die Vorsorgeeinrichtung die Weiterführung der Versicherung nach Art. 47a BVG bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr ermöglichen. Zum anderen kann die Vorsorgeeinrichtung im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird (Art. 47a Abs. 7 BVG).

Steuerliche Abzugsfähigkeit

In der EL-Reform ist keine spezielle Bestimmung betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge vorgesehen. Die in Art. 81b der Altersreform 2020 enthaltene Regelung, dass Beiträge nach Art. 47a (ohne AHV-pflichtiges Einkommen) während der gesamten Beitragsdauer bis zum Pensionsalter abzugsfähig waren, wurde zum Teil als ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber den nach Art. 47 Versicherten⁹, zum Teil als notwendig erachtet.¹⁰ Auf eine Regelung wurde zugunsten einer Klärung der Frage im Rahmen der kommenden BVG-Revision verzichtet.¹¹

⁶ Entsprechend der dort vorgesehenen Kompetenz des Bundesrats, siehe Fn 6.

⁷ Zur Abrufbarkeit siehe den Hinweis in Fn 2.

⁸ Peter Lang, Altersvorsorge 2020 – Änderungen berufliche Vorsorge, StR 72/2017 428 ff. 443.

⁹ Lang, a.a.O. (Fn 9), 444.

¹⁰ AB 2018 324 f.

¹¹ AB 2018 819.